

Weisungen über die polizeiliche Kontrolle der Fahrzeugabmessungen mit Profilmessanlagen

(gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und 3 SKV¹, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Metrologie METAS)

1. Allgemeines

Diese Weisungen regeln die polizeiliche Kontrolle der Höhe, Breite und Länge von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit Profilmessanlagen, die mit Laserscannern ausgerüstet sind.

2. Kontroll- und Auswertungspersonal (Art. 3 VSKV-ASTRA)

Die Anforderungen an das Kontroll- und Auswertungspersonal richten sich nach Art. 3 der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung² (nachfolgend VSKV genannt).

3. Messsystem (Profilmessanlage)

3.1 Rechtsgrundlagen

Die Anforderungen an die Messsysteme richten sich gemäss Art. 4 VSKV nach der Messmittelverordnung³.

Profilmessanlagen unterstehen überdies der Verordnung des EJPD über Längenmessmittel⁴. Dabei sind insbesondere die Art. 19-22 zu beachten.

3.2 Wartung und Ausserbetriebnahme

Die Messanlage untersteht einer jährlichen Wartungspflicht. Stellt der Verwender Schäden oder Unregelmässigkeiten am Messsystem fest, so muss das Messsystem so lange ausser Betrieb gesetzt und klar gekennzeichnet werden, bis die Schäden behoben sind. Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur durch die Herstellerfirma und die autorisierte Vertretung durchgeführt werden. Eingriffe an eichpflichtigen Teilen der Profilmessanlage, funktionsverändernde Software-Updates und die Nachrüstung mit funktionsverändernden Zusatzgeräten haben stets eine Nacheichung zur Folge. Ein Austausch eichpflichtiger Teile bedingt eine erneute Ersteichung. Funktionsverändernde Software-Updates und die Nachrüstung mit funktionsverändernden Zusatzgeräten sind zulassungspflichtig. Messsysteme und Zusatzgeräte dürfen nicht verändert werden. Der zulassungskonforme Zustand ist regelmässig durch den Verwender zu überprüfen.

Treten während einer Messung Zweifel an der Messgenauigkeit auf, ist die Anlage sofort ausser Betrieb zu nehmen. Alle Messergebnisse seit dem letzten Einschalten der Profilmessanlage sind ungültig. Im Zweifels-

¹ Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SR 741.013)

² Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom tt.mm.jjjj (SR 741.xxx)

³ Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.210)

⁴ Verordnung des EJPD über Längenmessmittel vom 19. März 2006 (SR 941.201)

faller ist eine Fachperson des METAS und der Herstellerfirma oder einer autorisierten Vertretung beizuziehen.

4. Durchführung und Verfahren

Die Profilmessanlage ermittelt die maximalen Fahrzeugabmessungen in Höhe, Breite und Länge. Sie identifiziert vorstehende Fahrzeugteile und ermöglicht das Ausschliessen solcher nach Artikel 38 Absätze 1 und 1^{bis} VTS⁵ aus den Messresultaten.

4.1 Höhe (Art. 66 VRV⁶ und Art. 38 Abs. 1^{ter} VTS)

Der oberste Fahrzeugbereich (z. B. Plane, Ladung) darf während dem Messvorgang nicht mit Schnee, Eis usw. bedeckt sein. Bei Fahrzeugen mit Luftfederung erfolgt die Messung in der Normalstellung (Fahrstellung). Im Übrigen wird das Fahrzeug in dem Zustand gemessen, wie es auf den Messplatz gefahren ist (z. B. inkl. allfällig pneumatisch aufgeblasene Luftkammern zur Verhinderung von Eisbildung auf Fahrzeugplanen).

4.2 Breite (Art. 64, 73 Abs. 2 VRV und Art. 38 Abs. 1^{bis} VTS)

Bei seitlich überragender Ladung wird die äusserste Ladungsbreite gemessen. Bei Überbreite an nur einzelnen Stellen muss das Kontrollpersonal die Ursache identifizieren, beurteilen und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen einleiten (z. B. schlecht gesicherte – und dadurch einseitig vorstehende – Ladung, verbogenes Planengestell, keine Sonderbewilligung für punktuelle Breitenüberschreitung usw.).

4.3 Länge (Art. 65, 73 Abs. 3 VRV und Art. 38 Abs. 1 VTS)

Die Profilmessanlage erfasst die äusserste Länge eines Einzelfahrzeugs bzw. einer Fahrzeugkombination, wobei Folgendes zu beachten ist:

- a. Fahrzeugkombination: Besteht der Verdacht, dass das Zugfahrzeug und/oder der Anhänger zu lang sind, müssen deren Längen einzeln ermittelt werden. Es ist möglich, beide Fahrzeuge manuell (z. B. mit einem Messband) zu messen, oder das Zugfahrzeug ohne Anhänger mit der Profilmessanlage und den Anhänger manuell zu messen.
- b. Überhängende Ladung: Nach vorne ab Mitte der Lenkvorrichtung oder hinten ab Mitte der Hinterachse oder des Drehpunktes der Hinterachsen über das Fahrzeug hinausragende Ladung (vgl. Art. 73 Abs. 3 VRV) muss manuell gemessen werden. Sind der Ladungsüberhang oder die nach Artikel 38 Absatz 1 VTS relevanten Fahrzeugteile mit der Profilmessanlage ab äusserstem Fahrzeugende eindeutig feststell- und ausblendbar, dürfen die Fahrzeuglängen mit der Messanlage ermittelt werden.
- c. Autotransporter: Sowohl die Fahrzeuglängen als auch der Ladungsüberhang sind manuell zu messen.

⁵ Verordnung vom 19.06.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41)

⁶ Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (SR 741.11)

5. Messkorrektur (Art. 18 VSKV)

Die Messkorrektur richtet sich nach Art. 18 VSKV.

Sie ist bei allfälligen zusätzlichen manuellen Messungen nicht anwendbar.

Massgebend für die Ahndung einer Widerhandlung ist der jeweilige Messwert nach Vornahme der entsprechenden Messkorrektur. Die automatische Messkorrektur mittels der zugelassenen Software ist gestattet. Der angewendete Korrekturwert ist transparent zu dokumentieren.

6. Messprotokoll

Von jeder polizeilichen Kontrolle der Fahrzeugabmessungen mit einer Profilmessanlage, die zu einer Ahndung führt, ist ein Messprotokoll zu erstellen. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum, Zeit und Ort der Messung
- Bezeichnung der Profilmessanlage mit METAS-Nummer
- Datum der letzten Eichung
- Art und Kontrollschildnummer des kontrollierten Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination
- höchstzulässige Höhe, Breite und Länge des kontrollierten Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination
- gemessene Werte der Profilmessanlage und der allfälligen zusätzlichen manuellen Messungen
- Höhe des Korrekturwertes (nach Art. 18 VSKV)
- Namen der verantwortlichen Kontrollperson
- Unterschrift der verantwortlichen Kontrollperson.

7. Aufhebung

Die vorliegenden Weisungen ersetzen die Weisungen vom 22. Dezember 2006 über die polizeiliche Kontrolle der Fahrzeugabmessungen mit Profilmessanlagen.

8. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Juli 2008 in Kraft.